

ECUADOR

Beschluss Nr. 047. Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Weizenkörnern für den Verzehr mit Ursprung in Deutschland

(Resolucion No 047. Establecimiento de requisitos fitosanitarios para la importacion de grano de trigo para consumo procedente de Alemania)

Quelle: Registro Oficial N° 414 vom 29. August 2008

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsanstalt für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss Nr. 047. Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Weizenkörnern für den Verzehr mit Ursprung in Deutschland

Der Direktor des Pflanzen- und Tiergesundheitsdienstes Ecuadors - SESA

hat in Erwägung nachstehender Gründe:

...

folgenden Beschluss verabschiedet:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Weizenkörnern (*Triticum aestivum* L.) für den Verzehr mit Ursprung in Deutschland sind festzulegen.

Art. 2 Weizenkörner werden gemäß Beschluss 1008 der Comunidad Andina CAN in die pflanzengesundheitliche Risikogruppe 3 eingestuft, deshalb werden folgende Einfuhranforderungen festgelegt:

1. Der Einführer beantragt eine phytosanitäre Einfuhrgenehmigung des SESA.
2. Die Beförderung der Ware erfolgt in neuen und unbenutzten Verpackungen oder als Schüttgut in sauberen Schiffsladeräumen für den Seetransport.
3. Die Ware ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis, das von der Nationalen Pflanzengesundheitsorganisation (NPPO) Deutschlands ausgestellt wurde, begleitet. Es ist an der Einlassstelle in Ecuador vorzulegen.
4. An der Abpackstation in Deutschland ist die Ware wie folgt mit Phosphid zu begasen:

Dosis Tabletten/Tonne	Temperatur °C	Dauer der Behandlung h
2-3	10-15	120
	16-20	96
	21 oder mehr	72

Die Dosis bezieht sich auf ein Tablettengewicht von 3,0 g Aluminiumphosphid, das 1 g Phosphid enthält.

5. Die Art der Behandlung ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
6. Jede Sendung ist von einem amtlichen Zeugnis begleitet, in dem festgestellt wird, dass die Ware frei von *Rhizopertha dominica*, *Cryptolestes ferrugineus*, *Ceutorhynchus napi*, *Typhaea stercorea*, *Fusarium sporotrichioides* und *Tilletia controversa* ist.
7. An der Einlass- und Kontrollstelle in Ecuador erfolgen die Untersuchung der Ware und Probenahme für einen Labortest.
8. Werden bei der Untersuchung an der Einlass- und Kontrollstelle keine pflanzengesundheitlichen Probleme festgestellt, ist die Ware freizugeben.

Art. 3 Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält folgende zusätzliche Erklärung: Los granos de trigo se encuentran libres de *Rhizopertha dominica*, *Cryptolestes ferrugineus*, *Ceutorhynchus napi*, *Typhaea stercorea*, *Fusarium sporotrichioides*, *Tilletia controversa*.

[Die Weizenkörner wurden für frei von *Rhizopertha dominica*, *Cryptolestes ferrugineus*, *Ceutorhynchus napi*, *Typhaea stercorea*, *Fusarium sporotrichioides* und *Tilletia controversa* befunden.]

Art. 4 Vorliegende Regelung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft unbeschadet ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt.

Geschehen zu Quito, 8. August 2008.

Zur Bekanntmachung und Veröffentlichung

Dr. Luis Naveda Cedeño, Direktor des SESA